

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig,

1. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
2. den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.
3. dem Entwurf des Bebauungsplanes 08.06/3 „Schwabstraße“ und dem Entwurf einer Satzung über örtliche Bauvorschriften im Planbereich 08.06 Schwabstraße, Markung Fellbach sowie der Aufhebung des Bebauungsplanes 08.06/1 „Schwabstraße“ (Hallenbad) vom 18.10.1990 im oben genannten Geltungsbereich zuzustimmen.
4. den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften mit ihrer Begründung sowie die vorliegenden Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamts vom 19.09.2019.